

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land -Der Bürgermeister-



Satzungsbeschluss und Inkrafttreten Ergänzungssatzung „Weideweg“ Ortsteil Nassenheide

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 05.05.2020 die Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von Februar 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 25/20).

Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide mit einer Größe von ca. 0,84 ha umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Nassenheide:

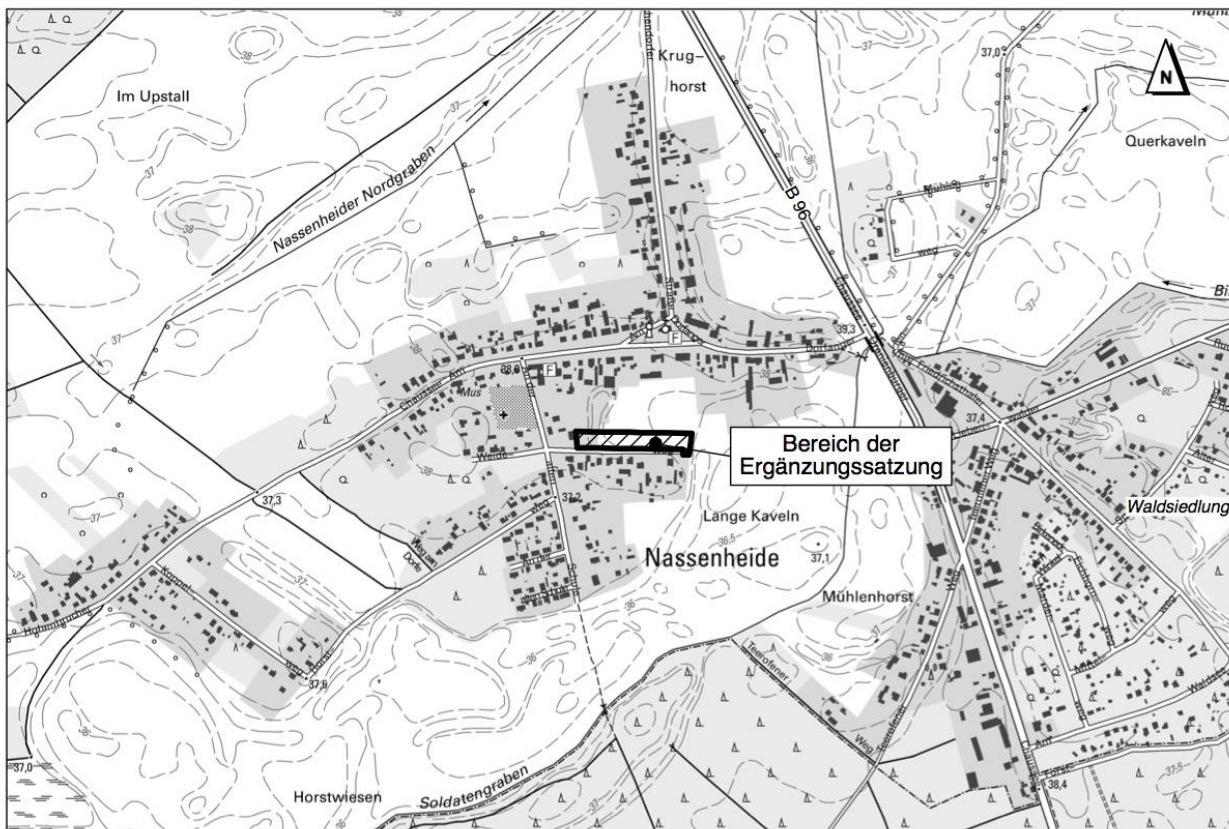
Flur 1: 307*, 308*, 310*, 311, 379*, 312, 393*, 394*, 317 und

Flur 5: 1*

Anmerkung: *die Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich

Die Ergänzungsfläche „Weideweg“ befindet sich im westlich der B 96 liegenden Ortsbereich von Nassenheide, auf der Nordseite des Weideweges. Das Satzungsgebiet ist durch folgende umgebende Bebauung gekennzeichnet:

- im Norden: rückwärtige Nutzflächen der Wohnbebauung „Am Dorfanger“
- im Süden: Weideweg mit angrenzende Einfamilienhausbebauung
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: Einfamilienhausbebauung an der alten Schule .



Lagedarstellung Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide

Planungsziel, -zweck:

Mit dem Erlass der Ergänzungssatzung sollen die nördlich des Weideweges liegenden Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, um damit die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Umweltprüfung, -bericht

Für die Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden Festsetzungen zum Ausgleich des mit einer zulässigen Überbauung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Grundlage bildet dabei die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, um die ökologischen Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich der künftigen Bebauung im bisher unbebauten Außenbereich zu ermitteln.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Löwenberger Land ist im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Gemeinde Löwenberger Land, Zimmer 5 (Bauverwaltung), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht, bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 Baugesetzbuch wird die Ergänzungssatzung „Weideweg“ OT Nassenheide mit Begründung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde unter www.loewenberger-land.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter www.mil.brandenburg.de

Hinweise nach § 215 Abs. 2 und § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch zu Verletzung von Vorschriften und zu Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

1. Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangessind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister